



WWA Kronach - Postfach 17 63 - 96307 Kronach

[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

Ihre Nachricht

[REDACTED]
[REDACTED]

Unser Zeichen

[REDACTED]

Bearbeitung

[REDACTED]

Datum
08.02.2021

8. Änderung des Flächennutzungsplanes Burgwindheim Bekanntmachung über die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB

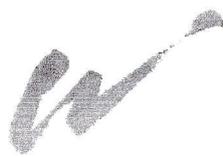
Sehr geehrte Damen und Herren,

die Gemeinde Burgwindheim beabsichtigt im Gemeindeteil Schrappach bisherige landwirtschaftliche Nutzfläche als „Gemischte Baufläche“ festzusetzen und randlich an bereits bebaute Flächen anzuschließen. Das Plangebiet liegt westlich am Ortsrand in Schrappach. Der Flächenumfang beträgt 1,69 ha. Zu der vorliegenden Begründung, Stand: 15.12.2020, nehmen wir als Träger öffentlicher Belange aus wasserwirtschaftlicher Sicht wie folgt Stellung:

1. Wasserschutzgebiete / Wasserversorgung

Der Vorhabensbereich liegt außerhalb festgesetzter oder geplanter Heilquellen- und Wasserschutzgebiete bzw. wasserwirtschaftlicher Vorbehalts- und Vorrangflächen.

Die Wasserversorgung für die Ortschaft Schrappach erfolgt aus der Quelle auf der Fl.nr. 775 der Gemarkung Burgwindheim mit zugehörigem Wasserschutzgebiet. An-



hand der Untersuchungsergebnisse der letzten Jahre bestehen in qualitativer Hinsicht keine Bedenken bezüglich der Trinkwasserversorgung.

Die quantitative Sicherstellung der Trinkwasserversorgung kann bei fehlenden Aufzeichnungen über die Quellschüttung, fehlender Kenntnis über die geplanten Bauvorhaben und weiteren nicht berechenbaren äußeren Einflüssen (Klimawandel) nicht beurteilt werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Schutz künftiger baulicher Anlagen gegen potenziell vorhandene hohe Grundwasserstände und/oder drückendes Grundwasser dem jeweiligen Bauherrn obliegt. Daher wird empfohlen, vor Baubeginn ein Baugrundgutachten in Auftrag zu geben.

Alle Möglichkeiten zur Minimierung von Flächenversiegelungen sollten vorab geprüft und soweit möglich berücksichtigt werden.

Den Brandschutz bitten wir mit dem zuständigen Kreisbrandrat abzustimmen.

2. Überschwemmungsgebiete / Gewässerentwicklung

Im Planungsbereich befinden sich keine Oberflächengewässer und es sind keine festgesetzten oder vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiete sowie wassersensiblen Bereiche betroffen.

3. Abwasser- & Niederschlagswasserbeseitigung / Gewässerschutz

Am östlichen Ortsrand des Gemeindeteils Schrapbach sollen die bestehenden gemischten Bauflächen erweitert werden. Der Gemeindeteil entwässert im Trennsystem, die Abwässer werden in der gemeindlichen Kläranlage behandelt. Die wasserrechtliche Erlaubnis für die Kläranlage in Form eines übergangsweise erteilten Sanierungsbescheids endet allerdings zum 31.12.2021. Für die Neuerteilung ist eine Überprüfung der Kläranlage nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik erforderlich! Entsprechend dem Schmutzwasseranfall ist die ausreichende Leistungsfähigkeit der bestehenden Kanalisation zu prüfen.

Schrapbach entwässert im Trennsystem. Im Sinne des § 55 Abs. 2 WHG sollte Niederschlagswasser nach Möglichkeit bevorzugt ortsnah versickert werden. Eine planmäßige Versickerung setzt allerdings ausreichende Kenntnisse des Baugrunds voraus. Kann eine Versickerung nicht verwirklicht werden, ist für eine gesicherte Erschließung eine geeignete Ableitung des gesammelten Niederschlagswassers in ein Vorflutgewässer vorzusehen.

Für die Niederschlagswassereinleitung aus der bestehenden Regenwasser-Kanalisation in Schrapbach liegt eine wasserrechtliche Erlaubnis mit Bescheid des Landratsamtes Bamberg vom 11.07.2005 vor. Wesentlichen Änderungen zu den damaligen Antragsunterlagen wären beim Landratsamt anzuzeigen und rechtzeitig eine erforderliche wasserrechtliche Genehmigung zu beantragen. In den Antragsunterlagen wären u.a. die Auswirkungen auf die beste-

henden Entwässerungsanlagen darzulegen und die erforderlichen Behandlungsmaßnahmen entsprechend der Schutzbedürftigkeit des Gewässers vorzusehen.

Abschließend weisen wir noch allgemein darauf hin, dass bei der Erstellung der Bebauung und der Grundstücksgestaltung (Zugänge, Lichtschächte, Einfahrten etc.) die Rückstauenebene zu beachten ist. Unter der Rückstauenebene liegende Räume und Entwässerungseinrichtungen müssen gegen Rückstau gesichert werden. Aufgrund der Hanglage ist bei extremen Starkniederschlägen wild abfließendes Hangwasser nicht auszuschließen. Eine entsprechende Bauvorsorge (z.B. Aufkantung vor Lichtschächten, Sockelgeschoss) kann zur schadlosen Ableitung hilfreich sein.

4. Altlasten

Die vom WWA Kronach vorgenommene Recherche im Altlasten-, Boden- und Deponieinformationssystem (ABuDIS) erbrachte auf den beplanten Flächen keine kartierten Schadensfälle oder Altablagerungen.

Auf den „Mustererlass zur Berücksichtigung von Flächen mit Bodenbelastungen, insbesondere Altlasten, bei der Bauleitplanung und im Baugenehmigungsverfahren“ der ARGEBAU, der mit StMIS vom 18.04.02, Az. IIB5-4611.110-007/91 in Bayern verbindlich eingeführt wurde, wird hingewiesen.

Es wird empfohlen, eine Anfrage bezüglich eventueller Altlastenverdachtsflächen im Geltungsbereich des Bebauungsplans beim Landratsamt Bamberg vorzunehmen, sofern noch nicht geschehen.

Sollten bei Erschließungs- und Baumaßnahmen Anzeichen gefunden werden, die auf einen Altlastenverdacht (Verdacht auf Altlasten, schädliche Bodenveränderungen, Grundwasserunreinigungen) schließen lassen, ist das Landratsamt Bamberg umgehend zu informieren. Weiterhin wäre bei Altlastenverdacht die Einbindung eines privaten Sachverständigen nach § 18 BBodSchG angezeigt.

5. Zusammenfassung

Unter Berücksichtigung der zuvor genannten Hinweise und Anmerkungen können wir der Planung aus wasserwirtschaftlicher Sicht zustimmen.